
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang I

Rathenow, den 22.03.2002

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Seite 12
Der Neuausfertigung der
Satzung über die Erhebung der
Erschließungsbeiträge in der
Stadt Rathenow

Bekanntmachung Seite 15
der Satzung über die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Rathenow sowie die Erhebung von
Kostenersatz und Entgelte
- Feuerwehrsatzung -

Bekanntmachung Seite 20
über das Inkrafttreten der Ersten
Änderung des Vorhaben- und
Erschließungsplanes Nr. 02.94
„Ferchesarer Str. – Erdlaake“ -
Semlin

Bekanntmachung Seite 21
über das Inkrafttreten des
Text – Bebauungsplanes Nr 10/00
„Im Wiesengrund“ - Semlin

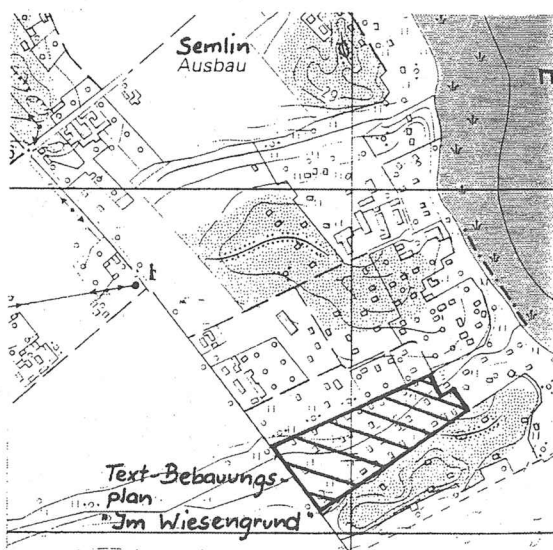
Bekanntmachung Seite 22
über die Auslegung des Planes für
das Planstellungsverfahren der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
für den Neubau der „Wehranlage
Mühlendamm Rathenow“



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Text-Bebauungsplanes

Der Landkreis Havelland hat den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Semlin am 29.11.2001 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Text-Bebauungsplan Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ auf der Grundlage des § 246 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) das Anzeigeverfahren durchgeführt und abgeschlossen.



Die Planbegrenzung kann dem nebenstehenden Übersichtsplan entnommen werden.

Der Text-Bebauungsplan Nr. 10/00 „Im Wiesengrund“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Text-Bebauungsplan kann einschließlich Begründung im Rathenower Rathaus, Bauamt, Zimmer 420, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, 18.02.2002


Lünser